

Richtlinien

- a) für die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden,
- b) für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
- c) für die Verleihung von Ehrennadeln in
Bronze, Silber und Gold

Präambel

DJG-BW-Mitglieder, die sich um die DJG-BW besonders verdient gemacht haben, können durch die Landesgewerkschaft BW besonders geehrt werden.

Artikel I

Ehemalige DJG-BW-Landesvorsitzende und ehemalige stellvertretende DJG-BW-Landesvorsitzende können zu Landes-Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Artikel II

Ehemalige DJG-BW-Mitglieder des DJG-BW-Landeshauptvorstandes können zu Landes-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel III

DJG-BW-Mitglieder können gemäß Artikel IV bis VII dieser Richtlinien mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Dabei können auch Zeiten der Mitgliedschaften in den Vorgängerorganisationen der DJG-BW angerechnet werden,

Artikel IV

DJG-BW-Mitglieder mit 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Ehrennadel in Bronze. Die Ehrung erfolgt in der nächsten folgenden Versammlung der Bezirksgruppe durch den Bezirksgruppenvorstand.

Artikel V

DJG-BW-Mitglieder mit 30-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Ehrennadel in Silber. Die Ehrung erfolgt bei dem Jubiläum folgenden DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag oder der nächsten folgenden Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes durch die DJG-BW-Landesleitung.

Artikel VI

DJG-BW-Mitglieder mit 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Ehrennadel in Gold. Die Ehrung erfolgt bei dem Jubiläum folgenden DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag oder der nächsten folgenden Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes durch die DJG-BW-Landesleitung.

Artikel VII

Die Ernennung zu *Ehrenvorsitzenden* spricht der Landes-Gewerkschaftstag der DJG-BW

auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes aus (§ 13 Ziffer 7 m der Satzung der DJG-BW).

Die Ernennung zu *Ehrenmitgliedern* spricht der Landeshauptvorstand auf Vorschlag des entsprechenden Bezirksgruppenvorstandes aus (§ 13 Ziffer 7 m der Satzung der DJG-BW).

Artikel VIII

Die Verleihung der Ehrennadeln in Silber und Gold können auch für besondere Leistungen auf einstimmigen Vorschlag der zuständigen DJG-BW-Bezirksgruppe durch den DJG-BW-Landeshauptvorstand ausgesprochen werden. Die Ehrung erfolgt bei dem Jubiläum folgenden Landes-Gewerkschaftstag oder der nächsten folgenden Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes durch die Landesleitung oder in Ausnahmefällen auf der nächsten Bezirksgruppenversammlung durch den DJG-BW-Landesvorstand.

Artikel IX

1. Die Landes-Ehrenvorsitzenden werden durch die Landesleitung zu den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstagen und zu den Sitzungen des DJG-BW-Landeshauptvorstandes und der DJG-BW-Landesleitung eingeladen.
2. Landes-Ehrenvorsitzende haben Sitz, Antrags- und Rederecht in den Organen, §§ 15 u. 16 der Satzung DJG-BW, jedoch kein Stimmrecht.
3. Die mit der Teilnahme an den bezeichneten Tagungen verbundenen Kosten trägt die Landeskasse der DJG-BW.

Artikel X

Die Landes-Ehrenmitglieder werden durch die Landesleitung zu den Gewerkschaftstagen eingeladen. Die mit der Teilnahme an den bezeichneten Tagungen verbundenen Kosten trägt die Landeskasse der DJG-BW.

Artikel XI

Verstößt ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die in der DJG-BW bestehenden Richtlinien und Bestimmungen oder tritt ein Mitglied in der Öffentlichkeit insoweit hervor, dass es dem Ansehen der DJG-BW abträglich ist oder in sonstiger Weise der DJG-BW schadet und ist diesem Mitglied zuvor nach den vorstehenden Ehrenrichtlinien eine Ehrung zugekommen, kann diese Ehrung auf Antrag aberkannt werden. Antragsbefugt sind die Mitglieder des Landesvorstands und des Landeshauptvorstandes. Über die Aberkennung entscheidet die Landesleitung und diese Entscheidung muss von dem Landeshauptvorstand bestätigt werden.

1. Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ehrungen und Ehrenrechte, § 6 Satzung DJG-BW.
2. Ein Rechtsmittel gegen die Aberkennung findet nicht statt. Im Falle der Aberkennung der Ehrung sind erhaltene Ehrenzeichen unverzüglich und ohne Kostenerstattung der Landesleitung zurückzugeben.

Artikel XII

Mitglieder anderer DJG-Landesverbände können auf Vorschlag eines Mitglieds des Landesvorstandes zum Landesehrenmitglied ernannt oder mit der Landesehrennadel in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet werden. Die Ernennung zu Landesehrenmitgliedern erfolgt durch den Landesgewerkschaftstag oder zwischen den Landesgewerkschaftstagen durch den Landeshauptvorstand. Die Verleihung der Landesehrennadel in Gold, Silber oder Bronze erfolgt durch den Landeshauptvorstand.

Artikel XIII

Diese Richtlinien wurden vom Landes-Gewerkschaftstag der DJG-BW am 09. Oktober 2025 in Karlsruhe beschlossen und mit Wirkung von diesem Tag in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle vorher beschlossenen Richtlinien außer Kraft. Einzelbeschlüsse in Personalsachen früherer Landes-Gewerkschaftstage bleiben hiervon unberührt.

Karlsruhe, 09.10.2025

*gez. Dr. Pierre Holzwarth
Landesvorsitzender DJG-BW*